

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in	Ivonne Morsbach
	Telefon (0202)	563 - 2088
	Fax (0202)	563 - 8557
	E-Mail	ivonne.morsbach@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.11.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0791/17-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.11.2017	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE vom 18. September 2017		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE vom 18. September 2017

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

- Leistungen nach § 28 SGB II bedürfen der Antragstellung. §4 Abs. 2 SGB II fordert die Kommunen auf, eine möglichst hohe Inanspruchnahme zu erreichen und mit einer Vielzahl örtlicher Akteure zusammenzuarbeiten und die Eltern entsprechend zu unterstützen.**

- Wie wird dieser Anspruch des SGB II in Wuppertal konkret umgesetzt?**

Die Jobcenter Wuppertal AöR arbeitet zum Zweck, Kindern und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe

erhalten, mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, der Stadt Wuppertal (insbesondere mit den Schulsozialarbeitern*innen), freien Trägern, Vereinen, Verbänden und Kirchen (glaubensübergreifend) sowie sonstigen dementsprechend handelnden Personen vor Ort zusammen.

Weiterhin und vor allem vorrangig wird der Kontakt zu den Leistungsberechtigten und ggf. deren Erziehungsberechtigten gesucht, um diese hinsichtlich ihres Leistungsanspruches korrekt zu beraten.

- **Werden Berechtigte explizit und persönlich über die Möglichkeiten des BuT informiert? Wenn ja, wann und wie? Mit welchen Akteuren wird entsprechend zusammengearbeitet?**

Wie sieht diese Zusammenarbeit aus?

Die Jobcenter Wuppertal AöR informiert die Kunden*innen in vielfältiger Art und Weise über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

In den Wartezonen aller Geschäftsstellen der Jobcenter Wuppertal AöR liegen selbst erstellte Flyer aus, welche vollumfänglich über das Bildungs- und Teilhabepaket informieren. Ebenfalls wird in den Wartezonen über die Bildschirme der Aufrufanlagen über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert. Hier wird zum Ende eines laufenden Schuljahres ebenfalls darauf hingewiesen, dass für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Schulbescheinigung eingereicht werden muss, damit die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf gewährt werden können.

In einem weiteren Schritt können sämtliche Informationen bei allen Mitarbeitern*innen der Jobcenter Wuppertal AöR eingeholt werden. Im Vordergrund stehen hierbei allerdings die Mitarbeiter*innen in den Eingangszonen der Jobcenter Wuppertal AöR, welche vor Ort bereits Antragsvordrucke zur Beantragung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes aushändigen können.

Zuletzt befinden sich auf der Internetseite der Jobcenter Wuppertal AöR ebenfalls sämtliche Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket.

In der Regel erfolgt die Kommunikation zu den begehrten Leistungen aus datenschutzrechtlichen Gründen mit den Leistungsberechtigten.

Grundsätzlich tauscht sich die Jobcenter Wuppertal AöR aber mit allen Anbietern von Leistungen, welche über § 28 SGB II abgerechnet werden können, aus, sofern Beratungs- oder Informationsbedarf im Allgemeinen besteht.

2. **Bei der außerschulischen Lernförderung besteht ein weitreichendes Ermessen der Leistungsstellen. Welche Voraussetzungen müssen in Wuppertal erfüllt sein, dass außerschulische Lernförderung finanziert wird?**

Gem. § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Lernförderung nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und kein Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

- **Nach welchen Kriterien wird bestimmt, ob ein Anspruch besteht?**

Werden die Leistungsberechtigten explizit und persönlich über die Möglichkeiten der Lernförderung informiert?

Der Bedarf an außerschulischer Lernförderung wird, sofern die schulischen Förderangebote ausgeschöpft sind, in der Regel durch die Lehrkräfte der Schulen, ggf. in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiter*innen, festgestellt. Hier erfolgt demnach die persönliche Beratung zum erforderlichen Förderbedarf und zu einer ggf. möglichen Kostenübernahme durch die Jobcenter Wuppertal AöR.

Ab dem 15. Lebensjahr erfolgt die gesetzlich geregelte weitere Betreuung der Jugendlichen durch die Integrationsfachkräfte der Jobcenter Wuppertal AöR. Hier müssen die Schulzeugnisse zum jeweiligen Halbjahr vorgelegt werden. Bei einem persönlichen Gespräch kann dann je nach Einzelfall dahingehend beraten werden, dass eine zusätzliche Lernförderung in Anspruch genommen werden könnte. Dies kommt nicht nur dann in Betracht, wenn eine Versetzung gefährdet ist, sondern auch zur Erzielung eines besseren Schulabschlusses bzw. eines höheren Lernniveaus, um so die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die alleinige Förderung eines Notendurchschnitts besser als 2,0 kann jedoch nicht über Leistungen für Bildung- und Teilhabe erfolgen.

In allen Fällen wird den Empfehlungen der Schulen und der Lehrkräfte in der Regel gefolgt. Sofern die allgemeinen leistungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Bewilligung der Lernförderung erfolgen.

- **Nach welchen Kriterien wird die Höhe des Anspruchs bestimmt?**

Die Stadt Wuppertal hat zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes eine Preisermittlung der ortsüblichen Kosten für Lernförderung durchgeführt. Hieran ist die Jobcenter Wuppertal AöR, als ein Erbringer der kommunalen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, gebunden.

- **Nach welchen Kriterien werden die Leistungsanbieter ausgewählt?**

Die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten wählen den Anbieter der Lernförderung selber aus. Lediglich in den Fällen, in denen ein Leistungsanbieter ausgewählt wird, welcher durch die Stadt Wuppertal nicht als geeigneter Lernförderanbieter anerkannt wurde, erfolgt die Mitteilung, dass ein anderer Leistungsanbieter ausgewählt werden soll.

3. Nicht alle Anspruchsberechtigten beantragen Leistungen nach § 28ff SGB II.

- **Wie hoch ist insgesamt die Zahl der Anspruchsberechtigten in Wuppertal?**

Die Jobcenter Wuppertal AöR verzeichnet etwa 13.000 Kinder und Jugendliche, welche Leistungen nach § 28 SGB II in Anspruch nehmen könnten.

- **Wie viele Personen in Wuppertal haben Leistungen des BuT beantragt?**

Es wird seitens der Jobcenter Wuppertal AöR keine personenscharfe Statistik geführt. Es kann lediglich angegeben werden, wie viele Anträge gestellt werden.

Hierbei sind dann Mehrfachnennungen möglich. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Frage Nr. 4 der Anfrage vom 11.08.2017 verwiesen.

- **Welche Gründe sieht der Leistungsträger für die Nichtinanspruchnahme der Leistungen?**

Unkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung der Leistungen für Bildung- und Teilhabe schließt die Jobcenter Wuppertal AöR als Grund für die Nichtinanspruchnahme aus.

Nach Einschätzung der AöR werden Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II (Klassenfahrten) flächendeckend in Anspruch genommen, sofern eine mehrtägige (Klassen-)Fahrt/ein eintägiger Ausflug stattfindet. Gleiches gilt für die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf). Diese werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahr des*der Schülers*in automatisch als Bedarf anerkannt. Nicht alle Anspruchsberechtigungen haben Bedarf an der Gewährung der weiteren Leistungen nach §28 SGB II. Nicht jedes anspruchsberechtigte Kind nimmt an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil, benötigt Lernförderung oder geht einer Aktivität der sozialen und kulturellen Teilhabe nach.

- **Welche Maßnahmen ergreift der Leistungsträger, die Inanspruchnahme zu verbessern?**

Da die Unkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung, wie oben bereits dargestellt, ausgeschlossen wird, werden keine weiteren Maßnahmen ergriffen.

4. Bedarfe für Bildung werden bei Kindern und Jugendlichen, die keine Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule besuchen, nicht berücksichtigt. Der Anspruch auf Mittel zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bleibt hiervon unberührt.

- **Wie werden die Eltern der betreffenden Kinder in Wuppertal über diesen Anspruch informiert?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage zu 1, Spiegelstrich 2, verwiesen.

- **Wie werden die Eltern der betreffenden Kinder darüber informiert, dass aktuell nicht genutzte BuT Ansprüche angespart werden können?**

Eine Einsparung von nicht genutzten Ansprüchen kann nur im Bereich der sozialen und kulturellen teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II erfolgen.

Zur generellen Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen zu Frage 1, Spiegelstrich 2 verwiesen. Im konkreten Einzelfall wird jedoch im Rahmen der Beantragung dieser Leistungen der Anspruch individuell konkret erläutert.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

- b) Erläuterungen zum Demografie-Check
Keine Auswirkungen

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen